

Satzung  
des BDKJ Diözesanverbandes Aachen  
Stand: Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Organisation .....	2
§ 2 Name, Verbandszeichen .....	2
§ 3 Jugendverbände .....	2
§ 4 Gliederungen .....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Aufnahme .....	4
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Organe .....	6
§ 10 Diözesanversammlung .....	6
§ 11 Diözesanvorstand .....	9
§ 12 Diözesankonferenz der Jugendverbände .....	10
§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände .....	11
§ 14 Diözesanstelle .....	11
Der BDKJ in der Region .....	12
§ 15 Räumliche Gliederung .....	12
§ 16 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen .....	12
§ 17 Name .....	12
§ 18 Aufgaben und Organisation .....	12
§ 19 Gründung eines Regionalverbandes .....	13
§ 20 Organe .....	13
§ 21 Regionalversammlung .....	13
§ 22 Regionalausschuss .....	15
§ 23 Regionalvorstand .....	15
§ 24 Auflösung des Regionalverbandes .....	16
Schlussbestimmungen .....	16
§ 25 Gemeinnützigkeit .....	16
§ 26 Rechts- und Vermögensträger .....	17
§ 27 Abstimmungsregeln .....	17
§ 28 Satzungen und Aufsicht .....	18
§ 29 Inkrafttreten .....	18

## 1 Präambel

2 (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schlie-  
3 ßen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die  
4 regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und  
5 im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen  
6 und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dach-  
7 verbandes mit.

8 (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Re-  
9 gionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendver-  
10 bände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen  
11 Kinder- und Jugendarbeit.

12 (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschen-  
13 würdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwor-  
14 tung für die Gesamtheit des Volkes Gottes\*, in Einheit mit der Gesamtkirche  
15 und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur  
16 ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ih-  
17 rer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Ent-  
18 wicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen för-  
19 dern und betreiben.

20 (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und  
21 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen  
22 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und  
23 Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und  
24 Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusam-  
25 menarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich zu-  
27 sammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt  
28 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zu-  
29 ständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

# 1 Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen

## 2 § 1 Organisation

3 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugend-  
4 verbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

5 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Aachen ein privater  
6 nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

## 7 § 2 Name, Verbandszeichen

8 (1) Der Diözesanverband Aachen führt den Namen „Bund der Deutschen Katholi-  
9 schen Jugend Diözesanverband Aachen“, kurz „BDKJ Diözesanverband Aachen“.

10 (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem  
11 regionalen Namenszusatz.

12 (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festge-  
13 legt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ  
14 berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zu-  
15 satz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um  
16 damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## 17 § 3 Jugendverbände

18 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demo-  
19 kratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie  
20 erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden  
21 wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der  
22 Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwor-  
23 tet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

24 (2) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale  
25 und politische Arbeit selbst. Sie führen die Aus- und Fortbildungen ihrer Lei-  
26 tungskräfte und Mitarbeiter\*innen durch.

## 27 § 4 Gliederungen

28 (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in regio-  
29 nale Strukturen.

30 (2) Der Diözesanverband Aachen ist der Zusammenschluss der Jugendverbände  
31 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Aachen.

32 (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendver-  
33 bände und weiterer Gliederungen des BDKJ in der Region.

- 1 (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf  
2 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliede-  
3 rung des BDKJ zu.
- 4 (5) Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband be-  
5 steht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die  
6 Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.
- 7 (6) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen  
8 werden.

## 9 § 5 Mitgliedschaft

10 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

- 11 • Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 12 • Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 13 • verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 14 • Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Bei-  
15 trags-erhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des  
16 BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände  
17 festgelegt.
- 18 • eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
19 insbesondere Erfüllung der festgelegten Mindestgröße und der Min-  
20 destanzahl an Vertretungen in regionalen Gliederungen.

21 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Aachen  
22 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

- 23 • eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
24 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 25 • in der Diözese Aachen die Tätigkeit in mindestens zwei Regionen und  
26 mindestens 100 Mitglieder,
- 27 • die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und  
28 • die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

29 (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben be-  
30 ratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Diese werden im Folgenden nicht  
31 stimmberechtigte Jugendverbände genannt. Jugendverbände, die einen über  
32 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Haupt-  
33 versammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlos-  
34 sen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ. Diese werden im Folgen-  
35 den stimmberechtigte Jugendverbände genannt.

1 (4) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der ent-  
2 sprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
3 Ordnungen überprüft.

## 4 § 6 Aufnahme

5 (1) Jugendverbände können für die Diözese Aachen von der Diözesanversamm-  
6 lung nach Anhörung der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und Regio-  
7 nalverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer  
8 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenom-  
9 men werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanver-  
10 sammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

11 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an  
12 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informie-  
13 ren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

14 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese be-  
15 darf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zu-  
16 stimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesver-  
17 bandes anrufen.

18 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region be-  
19 darf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zu-  
20 stimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

21 (5) Durch die Aufnahme des Jugendverbandes erwerben die Gliederungen dieses  
22 Jugendverbandes ihre Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen des BDKJ.

23 (6) Dem BDKJ in der Diözese Aachen gehören derzeit folgende Jugendverbände  
24 an:

- 25 • Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 26 • Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 27 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 28 • DJK Sportjugend (DJK),
- 29 • Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 30 • Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 31 • Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 32 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 33 • Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 34 • Kolpingjugend,
- 35 • Malteser Jugend der Diözese Aachen,
- 36 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

1 (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von  
2 Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Ju-  
3 gendverbände.

## 4 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

5 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im  
6 BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

7 (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ  
8 in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die  
9 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen  
10 hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die  
11 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Ju-  
13 gendverbandes die Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
14 Vorstand schriftlich mitteilt.

15 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 16 § 8 Ende der Mitgliedschaft

17 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 18 • Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes
- 19 zum 31.12. des Jahres,
- 20 • Auflösung des Jugendverbandes oder
- 21 • Ausschluss.

22 (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ  
23 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem  
24 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebe-  
25 nen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist  
26 zulässig, wenn dieser bzw. diese:

- 27 • die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 28 • das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 29 • die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 30 • mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenom-  
31 men hat.

32 (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §  
33 6 Absatz 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, be-  
34 steht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort,

1 sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies in-  
2 nerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen  
3 hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

4 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,  
5 die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und  
6 in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

7 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mit-  
8 gliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

## 9 § 9 Organe

10 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- 11 • die Diözesanversammlung,
- 12 • die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- 13 • die Diözesankonferenz der Regionalverbände insofern mindestens zwei  
14 Regionalverbände entstanden sind und
- 15 • der Diözesanvorstand.

## 16 § 10 Diözesanversammlung

17 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diö-  
18 zesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Auf-  
19 gaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

- 20 • die Beschlussfassung über die Diözesansatzung, die Geschäftsordnung  
21 und die Wahlordnung,
- 22 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbän-  
23 den in der Diözese,
- 24 • die Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben an einen Ju-  
25 gendverband soweit in einer Region nur ein solcher existiert (§4 Absatz  
26 5),
- 27 • die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einer  
28 Region insofern kein Regionalverband sich gegründet hat (§6 Absatz 1),
- 29 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien  
30 und Vorhaben,
- 31 • Beratung der inhaltlichen Ausrichtung der Referate des Diözesanverban-  
32 des,
- 33 • die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 34 • die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 35 • die Entgegennahme der Vorstandsberichte der in § 26 genannten Vereine  
36 und des Berichts der Kinder- und Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“,



- 1 • die Vorbereitung von Anträgen und Eingaben an den Diözesanrat der Ka-  
2 tholiken und an andere diözesane Räte,
- 3 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der  
4 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 5 • die Wahl von neun Vertreter\*innen für den Rechtsträger des Diözesan-  
6 verbandes und den Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rol-  
7 leferberg,
- 8 • die Wahl von drei Vertreter\*innen für das Kuratorium von „Jetzt! für  
9 morgen. Die Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Aachen“ für die  
10 Dauer von drei Jahren, von denen ein\*e Vertreter\*in aus den Regional-  
11 verbänden stammen soll,
- 12 • die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des  
13 BDKJ,
- 14 • die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und  
15 • die Zustimmung zu den Satzungen und Auflösungen der Rechtsträgerver-  
16 eine des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen.

17 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertre-  
18 ter\*innen der stimmberechtigten Jugendverbände und der Regionen sowie die  
19 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmbere-  
20 rechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist mindestens ebenso groß wie  
21 die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Regionen.

22 (3) Stimmverteilung:

23 Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 24 • bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 25 • mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 26 • ab 1.000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

27 Stimmverteilung für die Regionalverbände:

- 28 • die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.

29 Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der in Absatz 2 be-  
30 nannten Mindestvoraussetzungen notwendig ist, nimmt die Diözesankonferenz  
31 der Jugendverbände vor.

32 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 33 • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 34 • alle gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen der stimmberechtigten  
35 Jugendverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
- 36 • alle gewählten Mitglieder der Regionalvorstände des BDKJ, soweit sie  
37 nicht stimmberechtigt sind,
- 38 • der Bundesvorstand des BDKJ,

- 1 • der Vorstand des BDKJ NRW e. V.,  
2 • die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit sie nicht stimmberechtigt sind.

3 (5) Gäste der Diözesanversammlung sind:

- 4 • die Referent\*innen der Diözesanstelle,  
5 • die geschäftsführende Leitung der Jugendbildungsstätte Rolleferberg  
6 oder in Vertretung ein\*e andere\*r Mitarbeiter\*in,  
7 • ein\*e Vertreter\*in der Kinder- und Jugendstiftung des BDKJ,  
8 • die Mitglieder des Trägerwerks, soweit sie nicht stimmberechtigt oder  
9 beratend sind,  
10 • die Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie nicht stimmberechtigt oder be-  
11 ratend sind,  
12 • ein\*e Vertreter\*in der Hauptabteilung 1 des Bischöflichen Generalvikari-  
13 ats für die kirchenamtliche Jugendarbeit,  
14 • der BDKJ Diözesanvorstand kann weitere interessierte Personen einla-  
15 den.

16 (6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und tagt  
17 mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte  
18 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Diözesanversamm-  
19 lung nicht beschlussfähig, ist fristgemäß (siehe Geschäftsordnung) eine weitere  
20 Diözesanversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in diesem  
21 Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.  
22 Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanver-  
23 bandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Ta-  
24 gesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung  
25 sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diöze-  
26 sanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

27 Den Ablauf der Diözesanversammlung regelt die Geschäftsordnung und den Ab-  
28 lauf der Wahlen auf der Diözesanversammlung regelt die Wahlordnung.

29 (7) Ausschüsse

30 Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit  
31 Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre  
32 Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung Anträge zu  
33 stellen. Die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand sind berechtigt,  
34 den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

35 Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt  
36 die Wahlordnung.

37 Die Ausschüsse sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.

## 1 § 11 Diözesanvorstand

2 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- 3 • die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unterneh-
- 4 mungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse der Diöze-
- 5 sanorgane,
- 6 • die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 7 • die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktio-
- 8 nen,
- 9 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Regionalverbänden,
- 10 • die Unterstützung der Regionen,
- 11 • die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
- 12 • die Sorge zur Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der
- 13 Diözese und im Bundesgebiet,
- 14 • die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendar-
- 15 beit in der Diözese,
- 16 • die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe
- 17 eines Rechenschaftsberichts,
- 18 • die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ und der Jugendbildungsstätte
- 19 Rolleferberg,
- 20 • die Zusammenarbeit mit den Räten auf Diözesanebene,
- 21 • die Mitarbeit in den Landesgremien des BDKJ und der Katholischen Ju-
- 22 gendarbeit,
- 23 • die Information über die Arbeit an die Bundesebene,
- 24 • der Vorschlag zur Anstellung von Personal für die Diözesanstelle und die
- 25 Jugendbildungsstätte,
- 26 • die Übernahme von Vorstandsämtern in den in § 26 genannten Vereinen
- 27 und
- 28 • die Übernahme von Ämtern in Kuratorium und Vorstand der Kinder- und
- 29 Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“.

30 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen:

- 31 • von denen nicht mehr als zwei Frauen sind, und
- 32 • von denen nicht mehr als zwei Männer sind.

33 Davon nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied das Amt der Geistlichen Verbands-

34 leitung wahr.

35 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des

36 BDKJ sein sollen.

37 Sie werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

38

1 Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen geheim. Die Wahl erfordert die  
2 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge für die geistliche Ver-  
3 bandsleitung stimmt der Wahlausschuss vor der Wahl mit dem Diözesanbischof  
4 ab. Nach der Wahl wird die geistliche Verbandsleitung durch den Diözesanbi-  
5 schof beauftragt.

6 Näheres regelt die Wahlordnung.

## 7 § 12 Diözesankonferenz der Jugendverbände

8 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung  
9 und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanver-  
10 sammlung und weiterer Aktivitäten des Diözesanverbandes.

11 (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 12 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander be-  
13 treffen,
- 14 • die Jahresaufgaben,
- 15 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanver-  
16 sammlung,
- 17 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugend-  
18 verbände erhält.

19 (3) Die Diözesankonferenz ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die  
20 nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

21 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 22 • je zwei Mitglieder der Leitung der stimmberechtigten Jugendverbände,  
23 von denen jeweils eine Stimme delegiert werden kann. Hauptberufliche  
24 Mitarbeiter\*innen sind von der Delegation ausgeschlossen,
- 25 • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

26 (5) Beratende Mitglieder sind:

- 27 • die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der Ju-  
28 gendverbände,
- 29 • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 30 • der BDKJ Diözesanvorstand kann die Referate der Diözesanstelle als be-  
31 ratende Mitglieder hinzuziehen,
- 32 • ein\*e hauptberufliche\*r Mitarbeiter\*in je Verband kann eine beratende  
33 Stimme wahrnehmen.

34 (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Vorstand der Diöze-  
35 sankonferenz der Jugendverbände einberufen und geleitet. Der Vorstand der

1 Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus zwei von der Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

## 5 § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

6 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

12 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 13 • je zwei Mitglieder der Regionalvorstände
- 14 • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

15 (3) Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese Delegation ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen. Ist kein Regionalvorstand gewählt, kann eine Vertretung durch die entsprechende Versammlung bestimmt werden.

19 (4) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

- 20 • die weiteren Mitglieder der Regionalvorstände und
- 21 • der BDKJ Diözesanvorstand kann die Referate der Diözesanstelle als beratende Mitglieder hinzuziehen.

23 (5) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Vorstand der Diözesankonferenz der Regionalverbände einberufen. Der Vorstand der Diözesankonferenz der Regionalverbände besteht aus zwei von der Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ.

28 Sie tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionalverbände verlangt.

## 30 § 14 Diözesanstelle

31 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

1 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugend-  
2 verbände, den Mitarbeiter\*innen des BDKJ in den Regionen und mit der kirchli-  
3 chen Jugendarbeit auf Diözesan- und Regionalebene zusammen.

#### 4 Der BDKJ in der Region

### 5 § 15 Räumliche Gliederung

6 (1) Die regionale Struktur im BDKJ Diözesanverband Aachen richtet sich nach  
7 den Regionen des Bistums Aachen:

- 8 • Region Aachen-Land,
- 9 • Region Aachen-Stadt,
- 10 • Region Düren,
- 11 • Region Eifel,
- 12 • Region Heinsberg,
- 13 • Region Kempen-Viersen,
- 14 • Region Krefeld und
- 15 • Region Mönchengladbach.

16 (2) Über weitere Gliederungen innerhalb einer Region entscheidet die Regional-  
17 versammlung oder insofern sich kein Regionalverband gegründet hat, die Diöze-  
18 sanversammlung. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag diesen Gliederun-  
19 gen eine Stimme einräumen, insofern und nur solange in der Region kein Regio-  
20 nalverband und keine weiteren Gliederungen existieren. Für diese Anträge gilt  
21 eine Antragsfrist von vier Wochen.

### 22 § 16 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen

23 Der BDKJ in der Diözese Aachen bildet keine Regionalverbände. Möglich ist je-  
24 doch, dass diese im Rahmen der in §15 Absatz 1 beschriebenen räumlichen  
25 Struktur durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen.

### 26 § 17 Name

27 Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Ju-  
28 gend Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ Regionalverband N.N.“

### 29 § 18 Aufgaben und Organisation

30 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,  
31 Gesellschaft und Staat.

32 (2) Der Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben, die die Diözesan-  
33 satzung und die Bundesordnung ergänzt. Die Satzung und ihre Änderungen be-  
34 dürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

1 (3) Für die Aufnahme von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im Diözesanver-  
2 band sind, finden die §§ 5 bis 8 entsprechend Anwendung. Abweichend von § 5  
3 Absatz 2 setzt die Aufnahme eines Jugendverbandes wenigstens 20 Mitglieder  
4 oder aber die Tätigkeit in wenigstens zwei lokalen Gruppen voraus.

## 5 § 19 Gründung eines Regionalverbandes

6 Zur Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläu-  
7 figen Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem  
8 BDKJ Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der  
9 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste Gründungs-  
10 versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter\*innen von zwei  
11 stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

## 12 § 20 Organe

13 (1) Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:

- 14 • die Regionalversammlung.

15 (2) Die Satzung eines Regionalverbandes kann weitere Organe vorsehen, insbe-  
16 sondere:

- 17 • den Regionalvorstand,
- 18 • den Regionalausschuss.

## 19 § 21 Regionalversammlung

20 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regional-  
21 verbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 22 • die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ,
- 23 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbän-  
24 den und weiteren Gliederungen des Regionalverbandes,
- 25 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- 26 • die Wahl des Regionalvorstands oder einer Regionalversammlungslei-  
27 tung,
- 28 • die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,  
29 soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- 30 • die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 31 • die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- 32 • die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben  
33 der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und  
34 Staat,
- 35 • die Wahl von Außenvertreter\*innen, soweit diese Aufgaben nicht durch  
36 einen gewählten Regionalvorstand wahrgenommen werden können sowie

- 1       • die Auflösung des Regionalverbandes.
- 2 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
- 3       • Vertreter\*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region  
4       entsprechend des Stimm Schlüssels in § 21 Absatz 3,  
5       • ein\*e Vertreter\*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und  
6       • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- 7 (3) Stimmverteilung für die Jugendverbände:
- 8       • Jugendverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,  
9       • Jugendverbände mit 100 bis 499 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und  
10       • Jugendverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
- 11 (4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:
- 12       • alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der stimmberechtigten  
13       Jugendverbände, die keine Stimme wahrnehmen,  
14       • alle gewählten Vorstände der weiteren Gliederungen des Regionalver-  
15       bandes, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,  
16       • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes in  
17       der Region,  
18       • der\*die Mitarbeiter\*in des BDKJ in der jeweiligen Region,  
19       • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein\*e  
20       Referent\*in der BDKJ Diözesanstelle,  
21       • der\*die regionale Jugendseelsorger\*in und eine weitere Vertretung der  
22       kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.
- 23 (5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Re-  
24 gionalvorstand einberufen und geleitet. Soweit in der Satzung des Regionalver-  
25 bandes kein Regionalvorstand vorgesehen oder der Regionalvorstand vakant ist,  
26 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Regionalversammlungslei-  
27 tung für ein Jahr. Die Regionalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Regio-  
28 nalversammlung einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Er-  
29 gebnisprotokolls zu gewährleisten.
- 30 (6) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher un-  
31 ter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens  
32 zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen von verschiedenen Jugendverbänden  
33 anwesend sind. Die Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn ein  
34 Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände es verlangt.



## 1 § 22 Regionalausschuss

2 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den Regionalvor-  
3 stand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regional-  
4 verbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er  
5 wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.

6 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 7 • ein\*e Vertreter\*in jedes stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 8 • ein\*e Vertreter\*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 9 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

10 (3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 11 • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 12 • die Mitarbeiter\*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- 13 • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein\*e
- 14 Referent\*in der BDKJ Diözesanstelle,
- 15 • der\*die regionale Jugendseelsorger\*in und eine weitere Vertretung der
- 16 kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

17 (4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses än-  
18 dern.

## 19 § 23 Regionalvorstand

20 (1) Der Regionalvorstand wird bei der Regionalversammlung gewählt. Die Amts-  
21 zeit beträgt maximal 3 Jahre.

22 (2) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrich-  
23 tungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversamm-  
24 lung.

25 (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 26 • die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der Regi-  
27 onalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des  
28 BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 29 • die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- 30 • die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses, insofern dieser in  
31 der Satzung der Region vorgesehen ist,
- 32 • die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 33 • die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der  
34 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,

- 1 • die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten sowie  
2 der Kontakt zu den regionalen Vertreter\*innen der kirchenamtlichen Ju-  
3 gendarbeit und Jugendseelsorger\*innen,
- 4 • die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitar-  
5 beit auf Diözesanebene,
- 6 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und
- 7 • die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktio-  
8 nen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.

9 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen:

- 10 • von denen nicht mehr als zwei Frauen und
- 11 • nicht mehr als zwei Männer sind.

12 Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleitung wahr. Die  
13 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Regi-  
14 onaldekan.

15 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des  
16 BDKJ sein sollen.

## 17 § 24 Auflösung des Regionalverbandes

18 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der  
19 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Wenn in zwei aufei-  
20 nander folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden  
21 hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit  
22 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auflösen.

## 23 Schlussbestimmungen

### 24 § 25 Gemeinnützigkeit

25 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
26 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung  
27 (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

28 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
29 Förderung der regionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendar-  
30 beit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als  
31 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband  
32 eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

33 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderli-  
34 chen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung

1 und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbe-  
2 günstiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

3 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-  
4 schaftliche Zwecke.

5 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-  
6 wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Ei-  
7 genschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ver-  
8 bandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhal-  
9 ten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

10 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des  
11 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begüns-  
12 tigt werden.

13 (7) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes fällt bestehendes Vermögen der  
14 Diözese Aachen zu, die es für Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden  
15 hat.

## 16 § 26 Rechts- und Vermögensträger

17 (1) Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom ge-  
18 meinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend  
19 (BDKJ) im Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemein-  
20 nützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk  
21 e. V. sind die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die ge-  
22 wählten Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.  
23 V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

24 (2) Der BDKJ-Diözesanverband soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermö-  
25 gen seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang  
26 nehmen lassen.

27 (3) Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg ist der „BDKJ-Ju-  
28 gendbildungsstätte Rolleferberg e. V.“.

29 (4) Das Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V. haftet nur im Rahmen sei-  
30 ner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die un-  
31 mittelbare und ausschließliche gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestand-  
32 teil dieses Abschnitts der Diözesansatzung.

## 33 § 27 Abstimmungsregeln

34 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so-  
35 weit die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts anderes

- 1 bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.  
2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abwah-  
4 len entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungs-  
5 änderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der  
6 abgegebenen Stimmen.
- 7 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitglied-  
8 schaften unberücksichtigt.
- 9 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Wahlordnung anderes vorgesehen  
10 werden.
- 11 (5) Die Abgabe von Stimmen kann sowohl bei Wahlen als auch bei Beschlüssen  
12 auch in elektronischer Form erfolgen. Darauf ist bei der Einladung zur entspre-  
13 chenden Versammlung oder Sitzung unter Angabe der notwendigen technischen  
14 Voraussetzungen hinzuweisen.

## 15 § 28 Satzungen und Aufsicht

- 16 (1) Die Anerkennung der Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zu-  
17 stimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.
- 18 (2) Änderungen dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
19 Diözesanversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- 20 (3) Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Regionalsatzung geben, die  
21 der Diözesansatzung nicht widersprechen darf. Die Überprüfung und die Geneh-  
22 migung erfolgen durch den Diözesanvorstand. Gegen die Entscheidung des Diö-  
23 zesanvorstandes kann bei der Diözesanversammlung Einspruch erhoben werden.  
24 Diese entscheidet abschließend. Wenn keine eigene Satzung vorhanden ist, gilt  
25 die Diözesansatzung.

## 26 § 29 Inkrafttreten

- 27 Die Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 19.06.2022 zum  
28 15.07.2022 spätestens jedoch mit der Zustimmung des Bundesvorstandes sowie  
29 des Bischofs von Aachen in Kraft.

30

31